



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan – Umwandlung von 2 Teilflächen aus dem Gewerbegebiet (GE) Redentin in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ (SO-großfl. EH) und Sondergebiet „Motel“ (SO-Motel) –

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird für die 1. Teilfläche (SO-großfl.EH) eingegrenzt:

im Norden: im Mittel ca. 180 m Abstand zu dem bebauten Ortsteil des Stadtteilbezirkes Redentin

im Osten: im nördlichen Bereich im Mittel ca. 150 m Abstand zur Straße „Lütt Moor“ und im südlichen Bereich durch die Straße „Metkenberg“

im Süden: im Mittel 150 m Abstand zur Straße „Lütt Moor“

im Westen: durch die „Inselstraße“

Das Plangebiet wird für die 2. Teilfläche (SO-Motel) eingegrenzt:

im Norden: 250 m von der geplanten Weiterführung der Straße „Lütt Moor“

im Nordwesten: 95 m von der Straße „Lütt Moor“

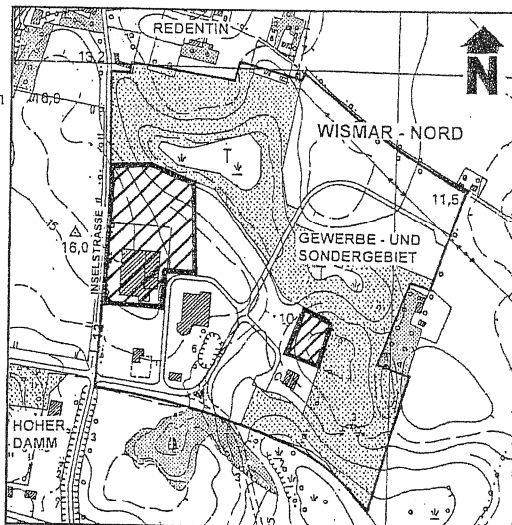
im Westen: von der Straße „Lukaswiese“

im Süden: im Mittel ca. 145 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 4152

im Osten: 29 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 4137/12

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Die Plangebiete sind schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. Februar 1992 gefaßte Abschließende Beschluß zur 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung von zwei Teilflächen aus dem Gewerbegebiet Redentin in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ und Sondergebiet „Motel“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 29. September 1992 (Az: II 650 – 512.111 – 01.33.00) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar trat den Maßgaben und Auflagen durch ändernden Beschluß vom 24. Oktober 1996 bei.

Die Erfüllung der Maßgaben wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 7. Januar 1997 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 1. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 17. Juni 1998

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin